

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 43

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Flachrennen für Pferde aller Länder. (2400 Meter.) Es starteten 5. 1. Preis (700 Fr.): O. Ulrich, Genf, Fuchshengst Delvino, 2. Preis (300 Fr.), Bachofen, Basel, Fuchsstute Coerulean Belle. 3. Preis (100 Fr.): Knecht, Zürich, Wallach Fiasco.

3. Militärhürdenreiten für Unteroffiziere und Soldaten auf Dienstpferden. (1600 Meter; Hürden 90 Centimeter.) Es starteten 14. 1. Preis (600 Fr. und Ehrengabe des ostschweizerischen Kavallerievereins): O. Ulrich, Genf, Stute Toccade. 2. Preis (250 Fr. und Ehrengabe des schweizerischen Rennvereins, Sektion Zürich): Schatzmann, Brugg, Stute Angora. 3. Preis (200 Fr.): Bider, Langenbruck, Stute Wilkina. 4. Preis (150 Fr.): Guyer, Fluntern, Wallach Ernert. 5. Preis (100 Fr.): Lützel-schwab, Magden, Rappstute Cascade. 6. Preis (75 Fr.): Deéré, Sauvigny, Wallach Voronzoff. 7. Preis (50 Fr.): Jenzer, Thorigen, Stute Coquette.

4. Steeplechase für Vereinsmitglieder. (3000 Meter; Hürden und Gräben.) 1. Preis (800 Fr.): Regamey, Lausanne, Wallach Vollblut Carillon II. 2. Preis (400 Fr.): Erhardt, Zürich, Wallach Franciskan. 3. Preis (200 Fr.): C. Favre, Genf, Wallach Babonie.

5. Sektionsjagdrennen (Fuchsjagd). (Vom Zielwall um den Rennplatz über Muggenbühl und zurück. 3000 Meter.) Es starteten 9. Zuerst langte an: A. Egli, Stute Eleonor, dann Girardet, Fuchswallach Cavalier.

Am zweiten Renntage (Montag den 3. Oktober) erhielten folgende Theilnehmer Preise: Trabfahren für Pferde, die in der Schweiz stehen: 1. Preis (500 Fr.) J. Kündig, Lausanne. 2. Preis A. Anderau, Flawyl. 3. Preis Ch. Krüse, Zürich. 4. Preis Gebrüder Bloch, Zürich.

Flachrennen für Vereinsmitglieder auf Pferden, die in der Schweiz stehen: 1. Preis (800 Fr.) J. Knecht, Zürich. 2. Preis Camille Favre, Genf. 3. Preis H. Brugger, Kreuzlingen.

Hürdenrennen für Pferde aller Länder: 1. Preis (800 Fr.) W. Bachofen, Basel. 2. Preis Otto Ulrich, Genf, mit „Delfino“. 3. Preis derselbe mit „Sénateur“.

Offiziersjagdrennen für Offiziere der schweizerischen Armee auf Dienstpferden, welche schon eingeschätzt waren: 1. Preis (1000 Fr. und silberner Becher vom Reitklub Zürich) J. Regamey, Kavallerielieutenant, Lausanne. 2. Preis (400 Fr. und Ehrenpreis vom ostschweizerischen Kavallerieverein) J. B. Staub, Kavallerielieutenant, Zürich. 3. Preis J. Ehrhardt, Oberlieutenant, Zürich. Derselbe ging wegen eines Fehlers im Reiten des ersten Preises verlustig.

Abschiedsrennen: 1. Preis (400 Fr.) O. Ulrich, Genf. 2. Preis Brugger, Kreuzlingen.

Das Rennen ist bei schönster Witterung ohne Unfall verlaufen.

Ausland.

Deutschland. (Der Gesetzentwurf über die Unterstützung der Reservisten-Familien.) Dem Bundesrathe ist schon im Juli ein Gesetzentwurf betreffend die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften zugegangen, dessen Grundgedanke zwar bereits gegen Ende Juli von der offiziellen Presse mitgetheilt wurde, der aber wegen der Wichtigkeit der dabei in Betracht kommenden Interessen auch in seinen weiteren Details von Interesse ist.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfes enthalten etwa Folgendes: Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald letztere bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung des Ge-

setzes. Dasselbe gilt bezüglich der Familien der Dispositions-Urlauber, sowie der Mannschaften, welche nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in Dienst treten. Auf Unterstützung haben Anspruch die Ehefrau, die Kinder des Eingetretenen unter 15 Jahren, sowie die von ihm noch unterhaltenen Kinder über 15 Jahren. Entferntere Verwandte, geschiedene Frauen und uneheliche Kinder haben keinen Unterstützungsanspruch, wohl aber Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, welche von dem Eingetretenen erhalten werden.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom Jahre 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, welche keine solche Verbände besitzen, bestreiten die Unterstützung aus eigenen Mitteln. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt jenem Lieferungsverband ob, in welchem der in den Dienst getretene sein Domizil hat. Der Mindestbetrag der Unterstützung soll für die Ehefrau in den Monaten April bis Oktober inkl. monatlich 6, in den übrigen Monaten 9 Mark, für die Kinder unter 15 Jahren, sowie für jede der übrigen genannten Personen monatlich 4 Mark sein.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Zur Vertheilung der Unterstützungen, sowie zur Prüfung der Bedürftigkeit werden in den einzelnen Lieferungsverbänden Kommissionen gebildet, denen ein vom Landwehrbezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet wird. Doch hat dieser, sowie die zugezogene Gemeindebehörde keine entscheidende Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Unterstützungen werden in halbmonatlichen Raten vorausbezahlt. Die Dauer der Unterstützung erstreckt sich auf den Hin- und Rückmarsch zum, bezw. vom Truppentheil. Die Unterstützung wird gewährt, so lange bis die Formation, welcher der Eingetretene angehört, auf den Friedensfuss zurückgeführt oder aufgelöst wird, auch wenn der Einberufene vor der Rückkehr stirbt oder vermisst wird. Die Unterstützung wird dagegen nicht fortgewährt, sobald der in den Dienst Getretene sich der Fahnenflucht schuldig macht oder durch gerichtliches Erkenntniss zu Gefängniss von mehr als 6 Monaten oder zu härterer Strafe verurtheilt wird. Für die nach diesem Gesetz gezahlten Unterstützungen erfolgt Entschädigung aus Reichsfonds. Die Familien der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der genannten Formationen erhalten Unterstützungen nach denselben Grundsätzen, wie die Offiziere des Friedensstandes.

Die Begründung der Vorlage führt aus: Schon lange, besonders seit der vom Reichstag im Jahre 1875 gegebenen Anregung wurden Verhandlungen zwischen den Regierungen über diesen Gegenstand geführt, die aber wegen verschiedener Schwierigkeiten mehrmals unterbrochen werden mussten. Gegenwärtig seien sie wenigstens für die Fälle von Mobilmachungen und nothwendigen Verstärkungen von Heer und Flotte zu Ende geführt. In diesem Umfange empfehle sich eine Neuregelung zunächst einmal, weil in Friedenszeiten eine dauernde Vorsorgung zur Handhabung des Gesetzes getroffen werden müsse, andererseits, weil durch Feststellung der betreffenden Grundsätze eine sichere Unterlage für die Gewährung von Unterstützungen bei Friedensübungen gewonnen werde. Ueber letztere sind nach der Begründung die Ermittlungen noch im Gange.

Bei der Verschiedenheit mancher Voraussetzungen empfehle sich eine Verbindung beider Gegenstände in einem Gesetze nicht. Die Begründung erörtert den bisherigen Stand der Gesetzgebung in den deutschen Staaten, von denen u. A. Preussen die Sache im Gesetz vom 27. Februar 1850, Bayern nach dem Gesetz für den

Norddeutschen Bund im Jahre 1867 durch ein Gesetz vom Jahre 1868 geregelt hat. Doch ist der vorliegende Gesetzentwurf liberaler bezüglich der Ausdehnung auf eine grössere Zahl von Personen.

Deutschland. (General von Kirchbach †). In dem auf seinem Gute Moholz in Schlesien verstorbenen General Ewald v. Kirchbach verliert Deutschland wiederum einen seiner ruhmreichen Heerführer aus dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71, Preussen überdiess einen siegreichen Befehlshaber aus dem Kriege von 1866.

Graf Ewald v. Kirchbach war am 23. Mai 1809 zu Neumarkt in Schlesien geboren und hat somit ein Alter von 78 Jahren erreicht. Er erhielt seine Ausbildung in den Kadettenhäusern von Kulm und Berlin und trat im Jahre 1826 als Portepeefähnrich in das 26. Infanterie-Regiment ein. Im folgenden Jahre wurde er zum Offizier ernannt und durchmass nunmehr die militärische Laufbahn in ziemlich raschem Tempo. Im Jahre 1859 wurde er zum Oberst, am 26. Januar 1863 zum Kommandeur der 19. Infanterie-Brigade, am 17. März 1863 zum Generalmajor ernannt. Der schleswig-holstein'sche Krieg sah ihn als Kommandeur der 21. Infanterie-Brigade in den Elbherzogthümern, doch blieb es General v. Kirchbach versagt, am Kampfe selbst theilzunehmen.

An dem Kriege von 1866 nahm er als General-Lieutenant an der Spitze der 10. Division (Posen) ruhmreichen Antheil; er trug zu dem siegreichen Ausgang der Gefechte von Nachod und Skalitz bei, schlug selbstständig das Gefecht bei Schweinschädel (29. Juni) und Tags darauf das Artilleriegefecht bei Gradlitz. In Anerkennung für seine gesammte hochverdienstliche Thätigkeit erhielt er den Orden pour le mérite.

Eine nicht minder bedeutende Rolle wie im Jahre 1866 fiel General v. Kirchbach in dem deutsch-französischen Kriege als Kommandirender des fünften Armeekorps zu. An den Siegen von Weissenburg und Wörth war General v. Kirchbach, der hierbei zweimal leicht verwundet wurde, hervorragend theilhaftig. Bei Sedan führte der General nach der schweren Verwundung des kommandirenden Generals des 11. Korps auch dieses. Vor Paris hatte er die Hauptquartiere des Königs und des Kronprinzen zu schützen, den grossen Ausfall am 19. Januar 1871 (Schlacht am Mont Valérien) schlug er blutig zurück. Nach Beendigung des Krieges kehrte General v. Kirchbach auf seinen Posten in Posen zurück. Bald darauf wurde er zum Chef des 1. niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46 ernannt, später verlieh ihm der Kaiser den Schwarzen Adlerorden, bei seinem im Jahre 1880 erfolgten Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst endlich wurde ihm der Grafentitel zu Theil.

Frankreich. (Schacher mit der Ehrenlegion) ist das Verbrechen, dessen General Caffarel, Beamteter des Kriegsministeriums, angeklagt ist. Durch Vermittlung einer Dame aus der Halbwelt sollen Bürger, Kaufleute und andere Dekorationsliebhaber, gegen eine Geldentschädigung, den vorgenannten Orden erhalten haben. Der zu entrichtende Betrag war nicht unbedeutend. Die Kaufsumme betrug 25000 bis 50,000 Franken. General Caffarel ist verhaftet. Die Vermittlerin ist eine Frau Limouzin. In den Skandal sollen viele hochstehende Persönlichkeiten verwickelt sein. Ein anderer General, Andlau, scheint sich ebenfalls, doch auf eigene Rechnung, mit Dekorationshandel abgegeben zu haben.

Solche schmachliche Geschäfte sind in der Geschichte Frankreichs nicht ohne Beispiel. Vor fünfzig Jahren sind einem Minister des Königs Ludwig Philipp, welcher nach dem Sturze des zweiten Kaiserreichs eine grosse Rolle spielte, ähnliche Vorwürfe gemacht worden. Derselbe hat, wie behauptet wurde, durch Vermittlung einer Dame Schacher mit den Staatsämtern getrieben. In der

Folge hat sich die Sache weiter entwickelt, so dass jetzt Generale Orden verkaufen, natürlich an reiche Bürger, denn die Militärs sind nicht reich genug, die Orden zu kaufen; wenn sie solche haben wollen, müssen sie diese mit ihrem Blute bezahlen. Merkwürdig bleibt bei dem Ordenshandel, welchen Werth Leute, die kein Verdienst aufzuweisen haben, auf solche Auszeichnungen legen und welche Summen sie es sich kosten lassen, um einen Orden zu erhalten.

— (Ueber den Skandal im Kriegsministerium) berichtet eine Pariser Korrespondenz der „A. Sch. Z.“ Folgendes: Die Untersuchung in der Angelegenheit Caffarel wird ruhig fortgesetzt und hat zunächst ergeben, dass die ersten Zeitungsberichte über den Skandal sich als übertrieben herausstellten. Die bei der verhafteten Frau Limouzin vorgefundenen zahlreichen Briefe werfen nur noch auf den General Thibaudin ein ungünstiges Licht, aber ohne denselben eigentlich mit einem militärischen Vergehen zu belasten. Als Thibaudin 1870 wortbrüchig die deutsche Gefangenschaft verlassen und in Paris zum 2. Male Kriegsdienst genommen hatte, versteckte er sich angeblich bei Abschluss des Waffenstillstandes in einem Dachstübchen seines Freundes Poulain in Fontenay-sous-bois bei Vincennes und lohnte seinen Retter durch ein Liebesverhältniss, das er mit dessen Frau unterhielt. Als Poulain die Sache später entdeckte, tödtete er sich, worauf seine Wittwe das Verhältniss mit Thibaudin fortsetzte, durch den sie in Vincennes alle Generale kennen lernte. Als Thibaudin durch Jules Ferry zum Kriegsminister ernannt wurde, erlangte dann diese Frau Zutritt zu den Bureaux des Kriegsministeriums. (Thibaudin selbst bestreitet freilich alle diese Behauptungen und versichert, er habe die Limouzin längst als gefährliche Spionin entlarvt und auch Boulanger vor ihr gewarnt.) Im Jahre 1884 heirathete die Wittwe Poulain, geborene Faas, den Rechtsanwalt Limouzin, der sich aber um die „Nebengeschäfte“ seiner Frau wenig gekümmert haben soll. Dieselbe empfing in ihrem Salon allerlei vornehme Ausländer und — Abenteurer. Unter den erstern werden der Herzog von Sevilla und der Prinz von Hanau genannt. Die bei ihr gefundenen Briefe und Karten sind meist nur Antworten auf Besuche oder Eingaben. So sind die beiden Schreiben des Pariser Generalgouverneurs Saussier lediglich zwei amtliche und zwar abschlägige Bescheide auf Begünstigungsgesuche, welche die Limouzin im Interesse Dritter an ihn gerichtet hatte. Ferner erhellt aus der Veröffentlichung eines ziemlich wirren Briefes, den Boulanger als Kriegsminister im März d. J. von der Limouzin zugeschickt erhalten hat, dass sie ihn lediglich mit Enthüllungen über angebliche deutsche Spione und ebenfalls mit Empfehlungen Dritter belästigte.

— (General Boulanger über die Untersuchung des Generals Caffarel) welcher letzterer von ihm in das Kriegsministerium berufen wurde, hat in den Zeitungen erklären lassen, die Untersuchung sei von dem Kriegsminister, General Ferron, nur deshalb angehoben worden, um ihn, d. h. General Boulanger, zu kompromittiren. Auf eine Anfrage des Kriegsministers, ob die in den Zeitungen erschienenen Aeusserungen von ihm herrühren, antwortete er per Telegraph, General Ferron möchte ihm die Zeitungen schicken, er lese nicht alle Blätter.

— (Eine Disziplinarstrafe über General Boulanger) ist vom Kriegsminister Ferron verhängt worden. Wegen subordinationswidrigen Aeusserungen, die in der Presse erschienen, hat ihm dieser 30 Tage scharfen Arrest auferlegt. Merkwürdig ist an der Sache nur, dass eine solche Massregelung nicht schon längst stattgefunden hat. Seitdem General Boulanger

vom Kriegsministerium zurückgetreten ist, hat er, von dem Wunsche beseelt, von sich reden zu machen, auf eigene Rechnung Staatspolitik getrieben; dies erlaubt man den Offizieren in keiner Armee. Die Regierung ist nur zu lange mehr als nachsichtig gewesen. General Boulanger ist s. Z. rücksichtsloser zu Werke gegangen. General Schmitz, einer der tüchtigsten Generale Frankreichs, welcher es gewagt hatte, in einem Brief an den General Baillod, zu Händen seines Offizierskorps, sich gegen die Anschuldigung des „Figaro“ zu verwehren, er habe für die (von General Boulanger aus politischen Gründen) angeordnete Versetzung des 2. Chasseurs-Regiments von Tours nach Pontivy nichts als ein schmerzliches Bedauern gehabt, wurde hiefür vom Kommando des 9. Armee-Korps enthoben, aus dem „conseil supérieur de guerre“ entlassen und aus der Liste des Generalstabes gestrichen. Es war dies eine harte Behandlung eines hochverdienten Generals und edlen Mannes. In der Kammer von Gaudin de Vilain darüber interpellirt, erklärte Boulanger: „So lange ich Chef der Armee sein werde, hat diese einfach zu gehorchen, ohne zu urtheilen.“ Er darf sich daher über das Vorgehen seines Nachfolgers im Kriegsministerium nicht beklagen. Er ist durch seine eigenen Worte gerichtet. Mit ihm ist General Ferron aber immer noch weit glimpflicher verfahren, als er wegen einem weit geringern Fehler mit General Schmitz. — Jetzt hat auch ihn die Nemesis beim Schopf.

Verschiedenes.

— (Nitroglycerin-Granaten). In der San Francisco-Bay (nördlich der gleichnamigen Stadt in Kalifornien) wurde ein Schiessversuch mit derlei Geschossen ausgeführt und zwar verfeuerte man sie aus einem Parrott-Zwanzigpfünder mit 3 Pfund Ladung. Beim ersten Schusse traf die Granate nach 10 Sekunden Flugzeit den als Ziel dienenden Felsblock und explodirte hierauf. Das zweite und dritte Geschoss zersprang nicht, angeblich weil sie defekt waren; das vierte Geschoss flog in's Wasser, wodurch der Zünder verlöschte. Zum fünften Schusse wurde das Geschütz gegen den Schlammboden gerichtet, worauf das explodirende Geschoss eine 100 Fuss hohe Säule in die Luft warf und einen 5 Fuss tiefen Trichter von 8 Fuss Diameter erzeugte. Zum Vergleiche damit verfeuerte man hierauf eine mit Pulver geladene Granate, welche einen viel kleineren Trichter hervorbrachte, der bei 2,5 Fuss Durchmesser nur 1 Fuss Tiefe besass.

Man sieht diese Versuche als gelungen an, nachdem sie die Möglichkeit erwiesen haben, Nitroglycerin, in gewöhnliche Granaten eingefüllt, zu verschiessen.

(Iron.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

133. Frankreich und die französische Armee. Ein Sattelbuch für den Feldgebrauch. Vierzehnte Auflage. Leipzig, Verlag von Eduard Heinrich Mayer. Preis Fr. 1. 60.

134. Beiheft zum Militär-Wochenblatt, herausgegeben von v. Löbell, Oberst z. D., 1887. Siebentes und achttes Heft. Inhalt: In Erfurt im Jahre 1803 errichtet, bei Auerstedt im Jahre 1806 vernichtet — eine Regimentsgeschichte. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.
135. v. Grohman, Ludwig. Tagebuch über den Feldzug des Erbgrössherzogs Karl von Baden, 1806—1807. Bearbeitet und herausgeg. von Fr. von der Wengen. Preis Fr 2. 70. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung.
136. v. B., A., Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71,84 und dessen Munition, als Leitfaden für den Unterricht der Mannschaft und als Hülfsbuch für den Selbstunterricht für Offiziere, Unteroffiziere, Einjährig-Freiwillige bearbeitet und durch 87 Abbildungen im Text erläutert. 8°. 78 S. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 1. —
137. Deutscher Armeekalender 1888, mit Wandkalender. IX. Jahrgang. 8°. 150 S. Minden, J. C. Brun's Verlag. Preis 70 Cts.
138. von Widdern, Cardinal Georg. Die Infanterie im Gefechte allein, sowie mit andern Waffen und im kleinen Krieg. 8°. 154 S. Mit vielen Skizzen und einer Beilage. Gera, A. Reisewitz.
139. Revue de Cavalerie. 30. Livraison. Sept. 1887. Paris, Berger Levraut & Cie.
140. von Ehrenberg, A. Einige Reformvorschläge betreffend die Wehrkraft der Schweiz, zugleich Antwort auf „Die Wehrkraft der Schweiz von v. S.“ 8°. 57 S. Winterthur, Geschwister Ziegler.
141. Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1886. Herausgegeben vom stat. Bureau des eidgen. Departements des Innern in Bern. 4°. 61 S. (Schweizerische Statistik, 68 Lieferung. Verlag von Orell Füssli & Cie., Zürich.)
142. Monthaye, E., Krupp und de Bange. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung von Rogalla von Biberstein. 8°. 241 S. Mit einer Photographie und 4 Figurentafeln. Berlin, Friedr. Luckhardt Verlag. Preis Fr. 5. 35.
143. Hönig, Fritz, Oliver Cromwell. Erster Band. II. Theil, 1642—1646. Mit 4 Plänen. Lex. 8°. 306 S. Berlin, Friedr. Luckhardt. Preis Fr. 8. —
144. Militärische Zeitfragen, besprochen in der allgem. Militär-Zeitung. IV, enthaltend: Hält unsere reitende Artillerie Schritt mit der Entwicklung des Heeres? Aphoristische Betrachtung von einem Offizier. 8°. 24 S. Darmstadt, Ed. Zernin.
145. Der serbisch-bulgarische Krieg von 1885. Eine militärische Studie von einem deutschen Offizier. 8°. 121 S. und 1 Tafel. Darmstadt, Ed. Zernin.
146. Die neue Fechtweise der französischen Infanterie. Nach dem franz. Infanterie-Exerzier-Reglement vom 29./7. 1884 und der Instruction pour le combat vom Jahre 1887, bearbeitet von einem deutschen Infanterie-Offizier. 8°. 58 S. Mit zahlreichen Skizzen und 6 Tafeln. Darmstadt, Ed. Zernin.
147. Wiebe, General. Betrachtungen über das Einschliessen mit Belagerungs- und Festungsgeschützen. 8°. 28 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. —. 80.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess, Buchhandlung in Zürich, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. Adolf Frey, Prof. in Aarau.

Die helvetische Armee im Jahr 1799 und ihr Generalstabschef Gaudenz von Salis-Seewis.

gr. 8°. br. Fr. 2.

Ein höchst interessanter Beitrag zur Geschichte unseres Volkes und unserer früheren militärischen Einrichtungen, grösstentheils nach dem noch nicht veröffentlichten Tagebuch von G. v. Salis-Seewis.